

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

24. Sitzung (03.05.1825)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

---

Seite.

22.  
352  
385  
398  
05.  
97  
07  
35  
35  
6  
6  
5

## XXIV. Oeffentl. Sitzung v. 3. Mai 1825.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsrath Voeckh, Herr Staatsrath Winter, Herr Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel, Herr Ministerialrath Jolly, in der Folge: Herr Landesoberjägermeister v. Kettner.

Abwesend: die Abgeordneten Dühmig, Duttlinger, Fuchs, Kirn, Kofhirt.

---

Der Präsident zeigt eine Eingabe der Gemeinde Hbpfingen, die gezwungene Bezahlung von Bauholz betreffend, an,

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)  
welche an die Petitions-Commission verwiesen wird.

Er eröffnet ferner der Kammer, daß Herr Landesoberjägermeister v. Kettner der Discussion über den Forstetat beiwohnen werde.

Föhrenbach gibt hierauf folgende Erklärung zu Protokoll: Er habe gestern bei Abstimmung über die Gesamtausgabe des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Anstand genommen, seine Stimme sogleich abzugeben, weil er das Resultat der bisherigen Beschlüsse im Augenblick nicht habe über-

sehen können und gewohnt sey, über nichts zu entscheiden, wovon ihm eigene Anschauung mangle; in dieser Beziehung seye er nun befriedigt, und nehme nun keinen weitem Anstand, seine Zustimmung zu erklären, welche nicht zweifelhaft habe seyn können, da er zu den verschiedenen einzelnen Budgets-Positionen, deren Behandlung er beigewohnt habe, seine unbedingte Zustimmung gegeben habe.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Discussion über die Einnahmen, und zwar

1) aus der Kameral-Domänen-Administration.

Hr. Reg. Com. Hof-Dom. Kam. Direct. Schippel: Er finde für nöthig, der Discussion über die Verwaltung der Domänen einige allgemeine Bemerkungen voranzugehen zu lassen, sie seyen nicht gegen den Commissionsbericht gerichtet, dazu gebe ihm derselbe keine Veranlassung, sie hätten nur zum Zweck, einigen Mißdeutungen oder Mißverständnissen, die möglich wären, vorzubeugen, und über einige andere Punkte nähere Aufklärung zu geben. Er werde der Ordnung des Berichts in Beziehung auf diese Erläuterungen folgen.

ad §. 1.

Er bemerke, daß die Voraussetzung, der Budgetsatz vom Jahr 1820 habe eine Netto-Einnahme von 1,219,600 fl. gebildet, irrig sey. Er finde für nöthig, diese Bemerkung deswegen zu geben, weil dadurch der große Contrast zwischen der frühern und jezigen Einnahms-Position sich heben werde, der aus einer entgegengesetzten Annahme hervorgehen müßte. Wahrscheinlich seye der Herr Berichtserstatter zu diesen Resultaten dadurch gekommen, daß er die Einnahme in



dem Budget von 1820 zur Grundlage angenommen, davon würden die Lasten und Verwaltungskosten mit 512,000 fl. und 383,400 fl. in Abzug gebracht, und nach der Subtraction dieser Positionen stelle sich der Rest mit 1,219,600 fl. heraus. Er werde sich nicht in dieser Voraussetzung irren, der Berichtserstatter habe aber dabei den Umstand vergessen, daß dort noch 122,000 fl. Baukosten in Ausgabe zu bringen seyen. Dieses sey gegenwärtig auch der Fall, und dürfe um so weniger übersehen werden, weil man sonst eine große Last mit Stillschweigen übergehen würde. Wenn man daher diese Summe von 122,000 fl. noch weiter in Abzug bringe, so komme man auf ein ganz anderes Resultat, man erhalte nämlich die Summe von 1,097,600 fl. Man werde gegen diese Berechnung nichts zu erinnern finden. Wolle man nun, weil hier von der Vergangenheit gesprochen werde, die Resultate der Rechnungen vor Augen geführt haben, so könne er bemerken, daß sich aus den Rechnungen von 1820 die Netto-Einnahme von 893,656 fl. ergebe. Gehe man weiter auf das Jahr 1821 über, so seye dieser Betrag 808,157 fl., und für das Jahr 1822 965,795 fl. Diese Resultate, auf Rechnungen gebaut, würden daher die Darstellung der Sache aufklären und verändern. Es werde ferner bemerkt, die Durchschnittsberechnung vom Jahr 1821—1823 hätte den Stand der Netto-Einnahme hergestellt auf 1,123,600 fl., allein die Budgets-Vorlagen stimmten damit nicht überein, es zeige sich daraus, daß dort dieser Ansatz, der wirklich vorkomme, der Budgets-Ansatz von 1823—1824 gewesen sey. Wenn man dagegen bei der Summe von 1,123,600 fl. bedenke, daß dort die Baukosten nicht abgeschlagen seyen, so werde sich auch dieser Ansatz noch weiter



herunterstellen. Nach der Rechnung von 1823 würde derselbe gleichfalls ohne Abzug der Baukosten 1,107,411 fl. oder mit Berücksichtigung der Baukosten der Domänen ad 127,000 fl., die Summe von 980,411 fl. geben.

ad §. 2.

In diesem §. werde bemerkt, daß es zu bedauern gewesen wäre, sich nicht im Besitze einer detaillirten Nachweisung darüber befunden zu haben, welche einzelne Güter während der Jahre 1825 — 1827 pachtlos würden; die Domänen-Administration würde wohl in der Lage gewesen seyn, der Commission eine solche Uebersicht zu geben.

Man hätte von den Domänen-Verwaltungen die nöthigen Notizen sammeln können, aber er wisse nicht, wozu sie gedient hätten. Auf der einen Seite hätte man eine Zusammenstellung von einer Menge Güter erhalten, und bei der Verschiedenheit der Lage dieser Güter vom Main bis an den Bodensee vom Papier aus nicht beurtheilen können, was sie künftig ertragen. Auf der andern Seite müsse man bedenken, daß man gegenwärtig darauf gar nicht rechnen könne, daß die Pachtungen so ausgehalten würden, wie sie nach der Stipulation des Contracts gehalten werden sollten. Die Domänen-Administration müsse oft einen Contract, der mit den Zeitverhältnissen im Widerspruch stehe, freiwillig auflösen, um die Pächter zu schonen. Von solchen Fällen könnte er mehrere anführen, namentlich könne er sich auf einen neuen Fall berufen, der z. B. dem Abg. Wild nicht unbekannt sey. Es müsse nämlich von einem andern Standpunkt ausgegangen werden, als von dem des Privatmannes. Sodann komme der Umstand in Betrachtung, daß oft Pächter bei den jetzigen Zeiten in Sant geriethen, und die unmittelbare Folge



dabon seye die, daß die Güter zurückgezogen, und von Neuem verpachtet werden müßten. Dieß mache einen außerordentlichen Einfluß auf den Ertrag. Man werde daher schwerlich nöthig haben, den Mangel zu bedauern, der gerügt werden wolle. Am Ende füge der Bericht die Bemerkung bei: (liest die Pag. 3 des Commissionsberichts befindliche Stelle und zwar in fine mit den Worten „wenn übrigens ic.“)

Man werde zugeben, daß die Regierung im Allgemeinen das System strenge befolge, die Selbstverwaltung aufzugeben, und sich bloß auf das System der Verpachtung zu werfen. Er hätte glauben sollen, daß, wenn man von dieser Voraussetzung ausgehe, worin man der Regierung nur Gerechtigkeit widerfahren lasse, man sich hätte wundern sollen, daß die Ausnahmen so selten seyen. Bei der Größe des Vermögens, das die Hofdomänenkammer zu verwalten habe, seye es augenscheinlich, daß Ausnahmen vorkommen müßten, wenn man nicht bei strenger Befolgung jener Maxime eines theoretischen Satzes, der Ausnahmen zulasse, auf widersprechende Resultate gerathen wolle. Zu verwundern sey es, daß nicht mehr Ausnahmen vorhanden seyen, und unter diese gehören namentlich die Nebgelände. Die Regierung habe das Prinzip, Nebgelände, die einen negativen Ertrag gewähren, bei jeder Gelegenheit aufzugeben. Sie suche Verpachtungen und noch besser Verkäufe. Wie wenig aber dieses gelinge, das würden die Hrn. Abgeordneten aus dem Sekreise ihm bezeugen können. Die Fälle, von denen er spreche, seyen besonders dort vorgekommen. Man habe alles mögliche versucht, um diese Güter zu verkaufen, man hätte sie aber verschleudern müssen, wenn man auf die Zeitverhältnisse keine Rücksicht hätte nehmen wollen. Die



großen Vorschüsse, die man den Pächtern beim gewöhnlichen Theilbau geben müsse, seyen oft nicht mehr beizubringen, und man habe es daher für besser gehalten, selbst zu bauen. Leider habe es ein ähnliches Verhältniß mit dem Hofgut am Rothenhaus. Man habe es verpachten und verkaufen wollen, das Resultat seye aber so nachtheilig gewesen, daß die Selbstverwaltung viel besser erscheine. Man müsse momentan die Zeitverhältnisse im Auge haben und Staatsdomänen nicht verschleudern, wenn man sehe, daß sie nicht auf angemessene Art angebracht werden könnten; wenn auch für jetzt nicht bei der Selbstverwaltung etwas herauskommen sollte.

ad §. 3.

Der Ertrag von 19,000 fl. seye nicht sehr bedeutend, und er gestehe auch, daß die Regierung auf diesen Ertrag keinen großen Werth lege, sie sey erbötig, diese Schafweidgerechtsame aufzugeben, und nehme gerne eine ständige Fruchtrente von den Gemeinden; aber wie groß die Bereitwilligkeit derselben in solchen Fällen sey, davon habe man unangenehme Beispiele erlebt. Man habe Versuche gemacht, den sehr lästigen Blutzehnten aus der Verwaltung hinwegzuschaffen, er setze die Administration der Domänen in unangenehme Berührung mit den Pflichtigen und den Mitberechtigten, dessen ungeachtet seyen alle Bemühungen, selbst die billigsten Bedingungen, nicht vermögend gewesen, die Gemeinden dazu zu bringen. Noch weniger Beispiele habe man erlebt, daß die Gemeinden den guten Ansichten der Regierung entgegengekommen wären. Was die Relution der Frohnden betreffe, da wolle es gar nicht von Statten gehen, bloß das Unterland, namentlich der Neckarkreis, habe Belege von

der Bereitwilligkeit der Gemeinden zur Unterstützung des Bestrebens der Regierung durch Reluirung der fraglichen Lasten geliefert. Er müsse sich also begnügen, dem Wunsche der Commission beizutreten, und die Bemerkung beizufügen, daß man bereit sey, auf Unterhandlungen mit den Gemeinden vorkommenden Falls einzugehen, und eine Fruchtrente anzunehmen.

## Im §. 4.

sey die Bemerkung enthalten, die Reluition der Kame-ralgülten sey ihrem Vollzuge nahe; dieß seye richtig; ja sie seye ihrem Ende nahe, außer in dem Seekreis, wo man sie bessern Zeitverhältnissen, was die noch nicht aufgekündigten größern Gülten betreffe, vorbehalte. Von dem Ausfall, wovon der Bericht spreche, lasse sich vor der Hand noch nichts bemerken, aber die Ersparnisse an den Verwaltungskosten seyen für den Augenblick noch nicht bedeutend, denn der Einzug der Kapitalien, die so sehr zersplittert wären, seyen mit großen Beschwerlichkeiten verbunden. Er erfordere große Verwaltungsausgaben, und ein bedeutender Verlust seye bei Ganten möglich. Deswegen sey das neue Gesetz, wegen Interpretation des Zinsreluitions-gesetzes vom 5. October 1820 ein wahres Bedürfniß gewesen, und es seye zu wünschen, daß es den allseitigen Erwartungen entsprechen möge.

## Im §. 5.

werde der Wunsch einer detaillirten Durchschnittsbe-rechnung über die verschiedenen Naturalgefälle aus-gesprochen. Diesen Wunsch theile er und bemerke, daß dieser Gegenstand der Einführung einer verbesserten Naturalienrechnung schon seit einigen Monaten in Be-rathung gelegen. Die Einleitungen würden schon wei-ter gediehen seyn, wenn nicht die gegenwärtigen Arbei-



ten für die Ständeversammlung mehrere Mitglieder der Centralbehörde in Anspruch genommen hätten. Bei der nächsten Zusammenkunft werde diesem Wunsche entsprochen werden können. Nur bitte er, der Bemerkung über die Vergütung der Naturalgehälte von Beamten anderer Etats nicht das Gewicht zu geben, das man darauf zu legen scheine. Seitdem man die Etats-einrichtung habe, so sey es kaum möglich, daß der vorausgesetzte Fall unterbliebener Aufrechnung eintrete. Kein Etat lasse dem andern einen Kreuzer passiren, der ihm nicht gehöre, die Hofdomänenkammer habe mit der Forstverwaltung viel zu thun, diese schenke ihr aber kein Stück Holz, und so mache es jeder Etat. Wenn die Domänen-Administration Naturalien abgebe, so müsse man sie recht ordentlich bezahlen. Die Besorgniß des Gegentheils sey ungegründet, die eigene Ehre der Domänenadministration, in so fern sie bei der Etatswirthschaft zur Sprache komme, hänge davon ab, ihr Budget so genau als möglich zu stellen. Der Bericht füge ferner bei, daß man dem eigenen Streben der hohen Regierung ic. gedeihlichen Fortgang wünsche. Er habe den nämlichen Wunsch, der auch dahin gehe, daß die Gemeinden der Regierung in dieser Beziehung mehr entgegen kämen.

Namentlich wünsche er, daß dieß bei der Verpachtung der Weinzehnten der Fall wäre. Die Verwaltung des Weinzehnten sey die kostspieligste. Die Regierung sey bereit, diese Zehnten auf 10 — 20 Jahre pachtweise an die Gemeinden unter billigen Bedingungen zu überlassen, wenn die letzteren diesen Ansichten entsprechen wollten. Das Interesse der Gemeinden hänge mit dem der Regierung zusammen. Es würde namentlich einem Wunsche, der geäußert worden, ent-



prochen, daß die Domänen-Administration nicht bei dem Verkauf der Weine in Concurrenz mit den Producenten trete, und er müsse gestehen, die Abgeordneten würden sich einen großen Anspruch auf die Dankbarkeit des Vaterlandes erwerben, wenn sie mitwirken würden, dieses Bestreben der Verwaltung zu unterstützen. Die Gemeinden seyen seither aber viel mehr als die Domänen-Verwaltungen von dem Grundsatz ausgegangen, daß sie speculiren wollten. Sie wollten auf Staatskosten den Zehnten einheimsen, und wenn man sie noch so aufrichtig behandle, so wollten sie sich doch die erträglichsten Bedingungen nicht gefallen lassen. Der Staat habe einige Jahre hie und da selbst eingeheimst, und sich besser dabei befunden. Wie sehr die Gemeinden den Staat zu übervorthheilen suchten, davon könne er und der Hr. Berichterstatter Beweise geben.

Im §. 6.

sey ein Umstand berührt, der ihm unerwartet gewesen sey, weshalb er einiges darüber bemerken müsse, besonders weil schon in einer andern Discussion davon die Rede gewesen, nämlich daß in der Berechnung der Naturalien ein Calculfehler gemacht worden sey. Dieses sey der Fehler, von dem der Hr. Abgeordnete Zacharia gesprochen, indem er behauptet, daß man sich bei den Budgetseinnahmen gar zu sehr an niedrige Positionen gehalten habe. Es sey nicht zu verkennen, daß die Bemerkung des Herrn Berichterstatters gegründet sey. Das Verhältniß sey folgendes: Als die Hofdomänenkammer mit ihren Etatarbeiten beauftragt worden, sey sie noch nicht in Besitz der neuesten Rechnungsergebnisse gewesen. Man habe daher von nichts anderm ausgehen können, als von den Ergebnissen der Situationsetats. Man habe die Verlagen im Januar



an das Finanzministerium machen müssen. Die Kassenbehörde, auf welche man habe recurriren müssen, habe nach den Situationsbetats schon früher eine Vorlage gemacht, aus der sich ergeben, daß am ersten Juni 1824, die Vorräthe sich beliefen auf 408,471 fl. 16 kr. Diese Vorlage habe man im Januar 1825 benutzt, und hiernach die Anträge in Bezug auf das Budget an das Finanzministerium gelangen lassen. Später seyen bei der Oberrechnungskammer Zusammenstellungen über die Resultate der Rechnungs-Extracte pro 1823 gefertigt worden. Diese Resultate seyen dann von dem Präsidenten des Finanzministeriums der Kammer bei Gelegenheit der Darstellung des Staatshaushalts in den letzten 3 Jahren vorgelegt worden, und wenn man das Jahr 1823 zur Hand nehmen wolle, so werde man finden, daß im Februar 1825 die Zusammenstellung erfolgt sey, wo sich herausstelle, daß die Summe von 408,471 fl. 16 kr. sich verwandeln müsse in 541,790 fl. 30 kr.

Bei der Kassen-Commission soll insoferne ein Verstoß mitgewirkt haben, als einige Domänenverwaltungen bei den Weinvorräthen die Fuder für Ohme gerechnet, was allerdings eine bedeutende Differenz habe veranlassen können. Er freue sich, in sofern er dabei interessirt sey, daß der Domänenetat so hoch sey, als die Umstände es möglich machten. Er komme nun zu dem

## S. 7.

Der Herr Berichterstatter habe zwar im Allgemeinen den Ansätzen in Beziehung auf die Gehalte der Domänenverwalter Gerechtigkeit widerfahren lassen, er habe aber einen Verstoß angegeben, und solchen durch

Erläuterungen erklären wollen. Bei den Gehalten der Domänenverwalter mit 47,959 fl. habe er einen Wenigerbetrag gefunden von 283 fl. Dieß sey aber nur scheinbar, es seyen Besoldungen an Holz, welche die Domänen-Administration der Forst-Administration in baarem Gelde vergüten müsse. Bei der Forderung der Domänenkammer seyen die 283 fl. zu dem Satze von 47,676 fl. 20 kr. hinzugeschlagen worden, und so käme die obige Hauptsumme heraus, dagegen liefen in den Vorlagen, die der Herr Berichtserstatter bei der Hand gehabt, diese 283 fl. unter dem Naturalienaufwande. Der nämliche Fall sey es bei dem Minderbetrag für das Hülfspersonale. Auch da sey dieser Holzaufwand zu dem ganzen Geldbetrage geschlagen worden, und so habe sich ein scheinbarer Unterschied ergeben von 1352 fl. Was das Hülfspersonal betreffe, so müsse er nur bemerken, daß es in der Idee der Verwaltung liege, die Zahl desselben nach Thunlichkeit immer mehr zu vermindern. Es würden eine Menge Personen abgeschafft, die nach und nach bei vermindertem Naturalienspeicherung entbehrlich würden, ohne dieß seyen auch diese Individuen meistens nur solche, die das Geschäft als Nebensache besorgten, sie hätten geringe Besoldungen, und in so ferne werde also der Einnahmsstand der Domänenverwaltung immer besser werden. Zugleich müsse er auch zur Beurtheilung des Gehalts der Domänenverwalter bemerken, daß sie nicht alle bloß den Beruf hätten, die Domänen-Administration zu besorgen, sondern daß 12 derselben auch Ober-Einnehmer seyen.

ad §. 8.

Die Hofdomänenkammer habe den Aufwand für die Bureau-Aversen in dem Etat auf 40,000 fl. berechnet.



Der Berichtserstatter nehme in Betrachtung, daß einige Domänenverwaltungen aufgehoben worden seyen, und folgere daraus, daß 1000 fl. weniger, höchstens 39,000 fl. nöthig seyn würden. Er müsse gestehen, daß er Werth darauf lege, in dieser Beziehung in den Ausgaben nicht beschränkt zu werden. Die Regierung habe das Bestreben, die Domänenverwaltung möglichst zu vereinfachen, und man müsse ihr die Mittel an die Hand geben, Lokaluntersuchungen und Liquidationen veranstalten zu lassen, wobei die Geschäfte sehr in Stockung gerathen würden, wenn man keine außerordentliche Hülfspersonen damit beschäftigen könnte. Zwar lasse sich dieses alles nicht voraussehen. Gleichwohl könnten dabei der Regierung die Hände nicht gebunden werden. Immer werde man thun, was in dem Kreise der Pflichten liege, und was man dem Interesse des Vaterlandes entsprechend ansehe.

Komme man mit 39,000 fl. aus, so sey es desto besser.

Im §. 9.

sey von den Diäten die Rede. Der Commissionsbericht lasse den Ansatz mit 35,000 fl. passiren. Er könne auch nicht den mindesten Anstand haben, denn er sey das niedrigste, wenn man die Personen, die dabei in Anspruch genommen würden, und den Umstand betrachte, daß der Durchschnitt aus drei Jahren genommen sey, wo bei Zehnd-Verlehnungen die Pächter die Versteigerungskosten zu tragen gehabt hätten, die letztern aber dem Staat künftig alle zur Last fielen. Der Ansatz sey also sehr gering, und es müßte erfreulich seyn, wenn nicht mehr gebraucht werde.

Was im

§. 12.

den Bauaufwand betreffe mit 127,000 fl., so sey sehr

erklärlich, warum von dem Jahr 1827 nähere Nachweisungen nicht gegeben werden könnten, denn wer könne Bauüberschläge auf 3 Jahre hinaus machen, diese würden sehr unhaltbar seyn, und wenn eine Position überhaupt unhaltbar sey, so sey es diese. Man dürfe sich aber auch nicht wundern, wenn doppelt soviel als projectirt sey, gebaut werde. Die Domänen-Administration werde mit Baulasten so sehr überhäuft, daß sie Gefahr laufe, mit ihrem Etat Banquerot zu machen. Einige 20 Kirchen sollten schon geäußerten Zumuthungen zufolge noch gebaut werden, und wenn der angebliche Grund der Zunahme der Bevölkerung noch weitere Ansprüche erzeuge, so sey das Ziel schwer zu übersehen. Es sey außerordentlich, wie gegenwärtig im Verhältniß zu der Vergangenheit die Ansprüche gesteigert würden; theils seyen dieß Ansprüche, die in der Wirklichkeit gegründet seyen, dadurch, daß in frühern Kriegsjahren manches nicht habe erledigt werden können, theils liege es in dem gegenwärtigen Bedürfnisse, und es müßten manche Opfer gebracht werden, die man lange vorher nicht gekannt habe.

Dieses seyen die Bemerkungen, zu denen er sich verpflichtet, und der Darstellung des Hrn. Berichtserstatters beizufügen für nothwendig gehalten habe.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Ueber den Etat der Hofdomänenkammer habe die Budgets-Commission einige Bemerkungen gemacht, besonders über die Bureaukosten. Sie glaube, daß dieselben zu hoch berechnet seyen, und daran 650 fl., so wie weitere 1,000 an Diäten und Reisekosten der Domänen-Inspectoren abgehen könnten. Der Etat der Hofdomänenkammer sey ein Normaletat, den Se. Königl. Hoheit der Großherzog bei Errichtung dieser Stelle festgesetzt hätte; die Normalsumme von 4500 fl.



für Bureaukosten, umfasse nicht nur die gewöhnlichen materiellen Bedürfnisse dieser Stelle, sondern zugleich den Aufwand für ihr Kanzleipersonal. Die Hofdomänenkammer habe einen einzigen Kanzlisten, der aus diesem Ubersum bezahlt werde; sie brauche aber gewöhnlich 4 Personen, um ihre Schreibereien besorgen zu lassen. An diesem Bureauaufwand könne nichts erspart werden, und eben so wenig an den weiteren normalstatmäßigen 1500 fl. für Geschäftsaushälfe. Das Secretariat der Hofdomänenkammer bestehe aus 2 Personen, eben so die Zettelverwaltung und die Registratur. Es sey vorauszusehen gewesen, daß dieses Personal nicht hinreichend seyn werde. Man habe aber nicht mehr ständige Diener anstellen wollen, vielmehr zweckmäßig gehalten; nach Umständen eine Aushälfe eintreten zu lassen.

Bei jeder dieser Stellen seyen 500 fl. wirklich nothwendig, denn die Hofdomänenkammer habe bei jeder gegenwärtig eine Hülfsperson. Bei dieser Einrichtung bezwecke man zugleich, Geschäftsmänner für diese verschiedenen Branchen vorzubereiten und nachzuziehen, die dann eintreten, wenn eine Vakatur erfolge. Die Besoldungen, wofür im Normalstat 24,000 fl. stünden, betragen im Ganzen gegenwärtig 1,600 fl. weniger; diese Summe könne aber nicht gestrichen werden, weil verschiedene Beamte angestellt seyen, die den normalmäßigen Gehalt nicht hätten. Es sey ein Domäneninspector mit nur 1000 fl. angestellt, auch ein Domänenrath beziehe nicht mehr als diese Summe. Uebrigens werde dieser Ueberschuß von 1,600 fl. nur nach und nach vergeben werden, wenn nämlich die Ansprüche derer, die den normalmäßigen Gehalt nicht hätten, erwachsen.



Die Summe von 5,000 fl., welche für Diäten der Domäneninspectoren in Rechnung gekommen, umfassen einen weitem Posten, der durch einen Irrthum der Kassen-Commission hier nicht bemerkt worden sey, nämlich das Bureau-Abersum der Domäneninspectoren. Jeder Domäneninspector habe, um sich die materiellen Dienstbedürfnisse anzuschaffen, und die Copialarbeiten zu bezahlen, ein Bureau-Abersum von 300 fl. Dieses sey für zwei Inspectoren mit 600 fl. zugleich unter der Summe von 5,000 fl. begriffen. Der eigentliche Aufwand für Diäten betrage also nur 4,400 fl. Die Stelle sey zu neu, als daß man mit einiger Bestimmtheit sagen könne, ob nur 4,000 fl. oder 4,400 fl. erforderlich seyn würden. Wenn 400 fl. weniger angenommen werden wollen, so habe die Regierung nichts dagegen zu erinnern. Die Domäneninspectoren müßten in der Regel immer auswärts seyn, sie hätten den Auftrag, alle Domänenverwaltungen jährlich dreimal ordentlicher Weise zu visitiren, und bei dem sechsten Theil aller Domänenverwaltungen jährlich eine Detail-Untersuchung vorzunehmen. Sie brächten in ihrem Wohnorte nur die Zeit zu, um die gesammelten Materialien zusammenzustellen, und ihre Berichte an die Hofdomänenkammer zu erstatten. Ein weiterer Posten von 1,100 fl., der unter der Gesamtausgabe von 36,100 fl. begriffen, müsse für das Geschäftslokal der Gr. Hofdomänenkammer bezahlt werden, da es an einem Staatsgebäude für dieselbe mangle. Bei der ganzen Summe könne also höchstens nur ein Abzug von 400 fl. gemacht werden, und blos aus dem Grunde, weil man hinsichtlich der für Diäten ausgesetzten Summe noch keine hinlängliche Erfahrung habe.

Embdt: Das was der Reg. Com. Hof-Domänen-  
zweite K. 88 Sept. 1825.



Kammer-Director Schippel in Betreff des Weinzebnens gesagt, sey tröstlich. Es werde nicht schwer seyn, die Gemeinden zu bestimmen, solchen zu übernehmen, wenn er in einem Durchschnitt von 10 Jahren an sie übergeben werden wolle. Jedermann wisse, wie nachtheilig die Weinverkäufe der Regierung auf die Producenten wirken. Es seyen in einem kleinen Bezirk von Offenburg bis nach Müllheim 18 herrschaftliche Kellereien. Wenn diese anfangen zu verkaufen, dann könne kein Producent mehr etwas absetzen. Er wünsche daher, daß die Regierung solche Vorkehrungen treffen möchte, daß die Zehnten den Gemeinden auf diese Art überlassen würden.

Zachariä: Der Vortrag des Hrn. Regierungs-Commissärs habe ihn freudig überrascht, weil er die darin ausgesprochenen Grundsätze über die Verwaltung der Kron Güter vollkommen billige. Es werde eine Zeit kommen, wo diejenige Staatswirthschaft emporkommen werde, welche in Großbritannien, und seit der Revolution auch in Frankreich existire. Die Zeit, wo sich die ganze Staatsverwaltung auf das Einnehmen von Abgaben, und auf die Wiederausgabe beschränke. Die Gründe für diese Staatsverwaltung seyen hinlänglich bekannt. Hr. Regierungs-Commissär Domänen-Director Schippel habe selbst Fälle bemerkt, und es kämen deren gewiß viele vor, wo die Ausgabe für eine Einnahme, die Einnahme selbst übersteige. Er finde, daß das Finanzministerium jetzt schon alles anwende, um sich immer mehr und mehr dem vorgesteckten Ziele zu nähern. Bemerkenswerth sey ihm in dieser Beziehung die Thatsache gewesen, daß man von Seiten des Volks noch so wenig diesen wohlthätigen Absichten entgegengekommen seye. Man werde zwar von bösen Zeiten sprechen, aber es komme in dem Vortrag des Reg. Comm. eine That-



fache vor, welche ihm in dieser Beziehung sehr merkwürdig gewesen, daß nämlich das Gesetz wegen Ablösung der Frohnden am meisten in den untern Gegenden des Landes, im Neckarkreis, gewirkt habe, also in einer Gegend, wo die Anhänglichkeit an alte Vorurtheile am meisten in Beziehung auf die Wirthschaft geschwunden, wo der Spekulationsgeist, der wahre Geist, in welchem die Landwirthschaft getrieben worden, wohl eben so hoch, als in irgend einem Theile des Landes, vielleicht von ganz Deutschland, sich gehoben habe. Er wünsche, daß die Verhandlungen in dieser Kammer auch dazu beitragen möchten, ähnliche Ansichten der neuern Zeit unter dem Volke zu verbreiten. Es werde in dem Commissionsbericht der Sache gemäß gedacht, daß die Dom. Verwaltungen auf die Verpachtung des Zehnten möglichsten Bedacht nähmen. Er erblicke in diesem Plan einen andern, nämlich die Vorbereitung eines Gesetzes, welches durch die Verfassung sehr unzweideutig gefordert, welches von vielen verlangt, und welches zwar nur langsam, wenigstens anfangs, wirken, aber doch am Ende dem gewünschten Ziele bedeutend näher bringen werde. Wie er vernommen, so sey wegen dieser Verpachtung des Zehnten eine eigene allgemeine Verordnung an die Dom. Verwaltungen ergangen. Er wünsche nun, daß diese Verordnung durch das Reg. Blatt öffentlich bekannt gemacht werden möchte. Nach dem Geiste der ganzen Verwaltung könne und solle sie kein Geheimniß seyn; aber es werde viel dazu beitragen, daß solche Pachtungen leichter und öfters geschehen, wenn die Sache allgemein bekannt wäre und es würde dieses um so vortheilhafter seyn, da gerade die jährliche Verpachtung der Domänen eine besondere Veranlassung zu einer Ausgabe der Verwaltung, näm-



lich der Diäten, gebe, welche sich für jetzt noch ziemlich hoch belaufe.

Hr. Reg. Comm. Hof = Domänen = Kammer = Director Schippel: Es seye nicht im entferntesten die Absicht bei der Verwaltung, aus irgend etwas ein Geheimniß zu machen. Man suche die angenommenen Grundsätze überall zu verbreiten, weil man allein dadurch im Stande sey, die öffentliche Critik zu erfahren und aus ihr zu lernen, was in keinem Fall von größerm Werth sey, als gerade hier, und es könne nur wünschenswerth erscheinen, wenn dadurch die Gelegenheit gegeben werde, die Grundsätze zu prüfen und zu sehen, in wiefern die Möglichkeit vorliege und es sachgemäß sey, damit fortzufahren.

Die Kammer beschloß, die Summe von 283,000 fl. als Durchschnittsertrag pro 1825 — 277,000 fl. pro 1826 und 272,000 fl. pro 1827 aus Grundstücken zu genehmigen.

#### Schafwaid e . Gerech tsa men .

Grimm: Hr. Dom. Director Schippel habe vorhin gesagt, die Dom. Kammer wäre sehr bereitwillig, diesen Ertrag gegen eine ständige Abgabe an Getreide den Gemeinden zu überlassen. Es werde hinreichend seyn, wenn diese Erklärung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde, wo dann sich mehrere Gemeinden dazu entschließen würden.

Hr. Reg. Comm. Hof = Domänen = Kammer = Director Schippel: So oft sich Gelegenheit darbiete, werde man solche Verpachtungen vornehmen und die Dom. Verwaltungen hiernach instruiren. Es werde sich zeigen, in wie fern die Gemeinden geneigt seyen, eine ständige Naturalabgabe dafür zu leisten.

Die Kammer genehmigt diese Einnahms-Position mit 19,00 fl. für jedes Budgetjahr.

Für die Ablösung der Cammeralgälten wurden 81,850 fl. für jedes Jahr ohne Bemerken angenommen.

#### Naturalgefälle.

**Bölcker:** Er müsse bemerken, daß das Versteigern des Heuzehntens in manchen Gegenden sehr zuträglich und förderlich sey. Er frage deswegen den Hrn. Hof- u. Dom.-Director Schippel: ob für die Folge damit fortgefahen werde? Er wünsche dieß, indem er überzeugt sey, daß es ein besseres Resultat liefern werde, als die bisherige Behandlungsart.

**Hr. Reg. Comm. Hof- u. Domänen-Kammer-Director Schippel:** Wie er schon erklärt, so lasse man sich gerne in Verhandlungen mit den Gemeinden ein und überlasse ihnen vorzugsweise Gefälle, wenn sie sich zu deren Uebernahme erklären.

**Bölcker:** Er wünsche aber auch, daß man dabei billig sey und einen Durchschnittspreis annehme.

**Hr. Reg. Comm. Hof- u. Domänen-Kammer-Director Schippel:** Man nehme Durchschnittspreise an. Auf der andern Seite müsse man aber auch von den Gemeinden erwarten, daß sie ihrerseits nicht Resultate umstoßen wollten, welche aus der Rechnung und pflichtmäßigen Abschätzung gezogen seyen.

Wenn man bei der Selbstverwaltung noch gewinnen könne, so wäre es pflichtwidrig, davon abzusehen.

**Em bdt:** Wenn ein Durchschnittspreis angenommen werde, so würden sich die Gemeinden auch bereitwillig zeigen.

**Hr. Reg. Comm. Hof- u. Domänen-Kammer-Director Schippel:** Die Gemeinden wollten Durchschnitts-



preise haben und dann erst noch steigern. Wenn nun eine Gemeinde steigere, so steigere kein Einzelner. Die Folge sey dann die, daß man entweder die Gefälle verschleudere oder sie selbst einheimen müsse. Das Letztere geschehe ungern, weil dann wieder andere Nachteile zu besorgen stünden. Doch habe man auch schon erfahren, daß es noch den Vorzug verdiene.

Sulzberger: Er frage, ob die Verwaltungen ermächtigt seyen, den Zehnten an die Gemeinden gegen den Durchschnittsertrag von mehreren Jahren zu überlassen?

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Er müsse dies bejahen und bemerken, daß wenn eine Gemeinde Zweifel in die Willfähigkeit der Domänen-Verwaltung setze, sie sich an die Dom. Kammer wenden könne, wo sie unterstützt werde.

Sulzberger: Es sey ein Fall vorgekommen, wo das Ministerium den Wunsch ausgesprochen, daß die Gemeinde den Zehnten pachten möchte; allein bei der Verwaltung habe man so wenig Bereitwilligkeit dazu gezeigt, daß man sich an das Kreisdirectorium habe wenden müssen.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Er könne nur wiederholen, daß es Grundsatß der Verwaltung seye, solche Verpachtungen an Gemeinden zu begünstigen.

Es wurde beschlossen, für Naturalgefälle

— 188,300 fl.

zu genehmigen.

Revenüen aus verkäuflichen Naturalien.

Von der Regierungskommission wurde die Erhöhung der Commission zugegeben und von der Kammer beschlossen, jährlich 698,000 fl. zu genehmigen.



Die Positionen: Dienstbesoldungen und Pfarrecompetenzen wurden ebenfalls genehmigt.

Bureau-Aversa.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Eine einzige Dom. Verwaltung habe kein Bureau-Aversum, alle andern seyen durch Bureau-Aversa gedeckt. Man seye auch in dieser Hinsicht weiter gekommen, denn die Ersparnisse seyen offenbar.

Grimm: Die Summe für Bureauaversen scheine allerdings hoch. Indessen könne er aus Erfahrungen sprechen, daß sie nicht zu hoch seyen, indem er häufig Klagen von den Dom. Verwaltern höre, daß sie hierin sehr beschränkt seyen.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Auf die Klagen dürfe man übrigens nicht immer gehen. Die Regierung glaube aber selbst, daß sie nicht zu viel hätten.

Es wurde beschlossen, jährlich 30,000 fl. für diese Position zu genehmigen und ferner 35,000 fl. für Diäten.

Speicherungs-Kelter- und Herbstkosten.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Hier werde in der Folge eine bedeutende Ersparniß eintreten, wenn die Verleihung der Weinzehnten an die Gemeinden zur Ausführung komme. Die Herbstkosten ständen mit der Einnahmen in keinem Verhältniß, indem sie die letztere theilweise schon überstiegen hätten.

Es wurden 3,500 und 16,000 fl. in dieser Beziehung verwilligt.

Ameliorationen.

Zachariä verlangt näheren Aufschluß über diese Position.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Er finde überhaupt den Ausdruck Ameli-



oration nicht zweckmäßig. Er rühre von den alten Rechnungsrubriken her. Es seyen nicht eigentlich Ameliorationen, sondern mehr Unterhaltungs- und Culturkosten. Es kämen in dieser Rubrik Sachen der mannigfaltigsten Art vor. Man werde aber darauf bedacht seyn, sie künftig mehr zu specialisiren.

Diese Position wurde sonach durch Beschluß der Kammer genehmigt; sowie auch 127,000 fl. für Baukosten, ferner 24,000 fl. jährlich für den Besoldungs-  
etat der Hofdomänenkammer.

Bureaukosten der Hof-Dom.-Kammer von der Commission auf 3,850 fl. her abgesetzt.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer, Director Schippel: Der Chef des Finanzministeriums habe über diesen Punkt schon Erläuterungen gegeben. Der Anstand wegen den 650 fl. seye dabei erläutert und bemerkt worden, daß die Hof-Domänenkammer an Bureaukosten 4500 fl. habe, wozu ein außerordentlicher Remunerationsfond von 1500 fl. komme. Es werde eine Kanzlisten- und eine Kanzleidieners-Besoldung daraus bezahlt, wodurch sich die Bureaukosten auf 3250 fl. reducirten; die 650 fl. könnten also nicht wegfällen.

Frey: Die Dom. Kammer habe selbst nur 3250 fl. gefordert und für die Dom. Inspectoren 600 fl., welche die 3850 fl. machen.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Man habe die Bureaukosten separat verlangt, aber der Berichtserstatter habe sich selbst überzeugt, daß eine Besoldung von 850 fl. und 400 fl. darunter begriffen sey. Es seye ein Unterschied zwischen dem Normaletat, und dem Effectivetat. Den Letztern habe der Berichtserstatter vor Augen gehabt.



Nach der Darstellung des Berichts gehörten 600 fl. für die Dom. Inspectoren in dem §. 15. und es komme daher nur der Punkt in Betrachtung, den Hr. Staatsrath Boeckh von dem ursprünglichen Anschlag der Diäten und Reisekosten der Dom. Inspectoren mit 400 fl. nachgegeben habe, indem die Ausgaben an Diäten und Bureaukosten nur auf 4600 fl. sich jetzt beliefen.

Es wurde sonach der Antrag der Commission verworfen und der Ansat der Regierung mit 4500 fl. genehmigt.

Diäten und Reisekosten der Dom. Inspectoren angeschlagen zu 5000 fl. und von der Commission auf 4000 fl. herabgesetzt.

Hr. Reg. Comm. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel: Das Institut der Dom. Inspectoren seye sehr nützlich. Sie bildeten die Augen der Dom. Kammer und daher müßten es tüchtige Männer seyn. In den Acten könne alles in dem schönsten Zustande erscheinen und wenn man hinaus komme, herrsche Unordnung, deswegen müsse fleißige Nachsicht auf den Speichern und in den Kellern statt finden. Je länger diese Männer in ihrer Function auswärts seyen und je mehr Diäten sie veranlaßten, desto besser sey es. Nur dadurch könnten sie ihren Zweck erreichen. Man habe noch keine Erfahrung über ihr ganzes Bedürfnis. Man habe jährlich den Ueberschlag auf 5000 fl. gemacht und diese würden nicht zu viel seyn. Hr. Staatsrath Boeckh habe, nachdem er eine andere Darstellung der Sache gewählt, und die 600 fl. für die Bureaukosten dazugeschlagen, 400 fl. nachgegeben, und die Hofdom. Kammer werde sehen, wie sie auskommen könne.

Bölker: Er glaube, daß diese 4600 fl. gut angewendet seyen. Man habe die besten Früchte von



diesen Inspectoren dadurch, daß die Dom. Verwaltungen weit regulirter seyen als früher.

Hr. Reg. Comm. Ministerialr. Jolly: Es sey nicht zweckmäßig, an solchen Positionen Kleinigkeiten zu streichen. Das, was man weniger brauche, werde bei den nächsten Nachweisungen als Ersparniß erscheinen.

Sinkenstein: In der Commission habe er dagegen gestimmt, aber nach den gegebenen Erläuterungen nehme er seinen Antrag zurück.

Cassinone: Die Domainen-Inspectoren müßten auch länger außerhalb bleiben, als ein halbes Jahr. Nach der neuen Instruction müßten sie zwei summarische Untersuchungen vornehmen, und dann noch eine detaillirte.

Hr. Reg. Comm. Ministerialr. Jolly: Sie könnten auch außerordentlicher Weise hinausgeschickt werden, was sich nicht voraus bestimmen lasse.

Nachdem der Commissionsantrag verworfen worden, wurde beschlossen, 4,600 fl. für diesen Zweck zu bewilligen.

Die Kammer bewilligt sodann mit Stimmeneinhelligkeit für den ganzen Etat als Netto-Einnahme

für das Jahr 1825	. . . . .	937,200 fl.
„ „ „ 1826	. . . . .	930,200 fl.
„ „ „ 1827	. . . . .	926,200 fl.

Da der Hr. Land-Oberjägermeister v. Kettner, welcher der Berathung über den Forstetat beizuwohnen hat, wegen Beschäftigung in der ersten Kammer nicht gegenwärtig war, so berichtet einstweilen der Abgeordnete

Wild Namens der Petitionscommission, über die Bitte der Stadt Mößkirch, wegen entzogenem Pflaster- und Brückengeld.

(Dieser Bericht ist dem Protocoll der 34. Sitzung vom 13. Mai als Beilage angefügt.)

Laiber: Möskirch werde einige Rücksicht deswegen verdienen, weil seine Brücke, ehe das Gesetz über das Chausseegeld zu Stande gekommen, neu gebaut worden sey. Von einer bleibenden Entschädigung werde nicht die Rede seyn können, aber doch spreche die Billigkeit dafür, daß die Stadt etwas bekomme.

Böcker: Er könne sich nicht mit den Ansichten der Petitionscommission vereinigen, wenn sie ausspreche, daß Möskirch nicht eben so viel Recht haben solle, als andere Städte. Vielmal werde man es noch hören müssen, daß das Gesetz vom Jahr 1820 nicht ganz constitutionell sey. Man habe durch die neue Chausseeordnung Gleichheit einführen wollen, aber leider sey in vielen Fällen die größte Ungleichheit entstanden, so daß man in Städte komme, wo man Pflastergeld bezahle, und in andere, wo man es nicht bezahle. Er sehe überhaupt nicht ein, warum man im Großherzogthum Baden man es nicht auch so einrichten könne, wie in anderen Staaten, daß man nämlich bloß an der Grenze und durch das ganze Land, sonst nichts mehr bezahle.

Zachariä trägt darauf an, die Berathung über diese Petition auf die nächste Sitzung auszusetzen. Man habe die Bittschrift gehört, manche würden wünschen, sich genau von der Sache zu unterrichten. In der Petition sey 1) ein specieller Umstand angeführt; 2) hänge es mit den allgemeinen Ansprüchen mehrerer Städte des Landes zusammen.

Schnekler und Engesser unterstützen diesen Antrag, und von der Kammer wird er angenommen.

Es wird hierauf die Berathung über den Forstetat eröffnet.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner hält folgende Rede:



Hochzuehrende Herren!

Ihre Commission hat den Voranschlag der Forstadministration auf die drei Etatsjahre 1825, 26 und 27 und die, derselben hierüber gegebenen Aufklärungen, umfassend und mit Rücksicht auf die vielen dieser Administration angehörigen Eigenheiten, welche sie von andern Verwaltungen durchaus unterscheiden, gewürdigt, so, daß ich keine weittläufige Beleuchtung des Commissionsberichts nothwendig habe, mich vielmehr auf folgende wenige Bemerkungen einschränken kann; und so erlaube ich mir fürs erste in Beziehung des §. 17. den Verhalt wegen den außerordentlichen Holztrieb aufzuklären, welcher den Budgetanschlag von 447,273 auf 533,978, sohin auf die Summe von 86,105 fl. nach der Durchschnittsberechnung von 18<sup>21</sup>/<sub>23</sub> erhöhen soll. Diese Erhöhung ergab sich nicht allein durch einen außerordentlichen Holztrieb, sondern zum Theil durch die vortheilhaften Holzpreise. Sie dürfen, meine hochzuehrende Herren, auch nicht die Idee fassen, daß die Forstadministration durch diesen Holztrieb eine Revenue anticipirt habe: dieses ist durchaus der Fall nicht, sondern er rühret daher, weil im Jahre 1820 der Forstregie ein nicht unbedeutendes Areal von den, in dem Umfange der Domänenwaldungen gelegenen Nordbacher Höfen zur Waldcultur zugewiesen ward, wofür sie sich auf zwei Etatsjahre zur weitem Ablieferung von 34,000 fl. über den Anschlag verpflichtete. Diese Verpflichtung war auch darum leicht zu übernehmen, weil die Forstadministration das angefallene Areal in Cultur setzen, und den hierdurch dereinst zu erwartenden Holzbestand an das Ende der Umtriebszeit eines Revieres anreihen konnte, welches durch seine objectivte Vergrößerung und die damit erweiterte Umtriebszeit,

den Ueberhieb wieder zu decken und auszugleichen vermag.

2) Für das in dem §. 18. an den Tag gelegte Vertrauen:

daß in Berechnung der Einnahme von 702,000 fl. aus verkauftem Holze die für die Forstbenutzung bestehenden Regeln nicht verrückt seyen,

danke ich der Commission und gebe mich der angenehmen Ueberzeugung hin, daß in sofern der Zustand der Wälder die sicherste Controll hierüber ist, die Forstadministration auch dieses Vertrauen, ohne unbescheiden zu seyn, in Anspruch nehmen dürfe.

Was den zugleich ausgesprochenen Wunsch angehet: eine Nachweisung zu erhalten, welches Quantum Holz insbesondere jährlich aus den Domänenforsten für Besoldungen, welches für Salinen und Hüttenwerke abgegeben werde;

muß dieser Wunsch hauptsächlich durch die Nachweisung jener Administrationszweige seine Befriedigung erhalten, welche für die auf ihrem Etat laufenden Diener das Besoldungsholz, oder wie die Salinen- und Eisenwerke zu ihrem Betriebe das Brand- und Bauholz erhalten. Diese Nachweisungen controlliren sich alsdann, wenn noch ein Zweifel über ihre Richtigkeit obwalten sollte, durch die Forstrechnungen, in welchen alle Holzabgaben sich finden. Eine besondere Nachweisung in dem Forstetat hat keinen Zweck, da die Administrationszweige, an welche Holz abgegeben wird, wie andere Holzkäufer, in deren Concurrnz sie treten, zu betrachten sind, und wenn für sie eine specielle Nachweisung in dem Forstetat nothwendig wäre, gleiches auch für alle übrige Holzkäufer nothwendig seyn würde. Wollte man aber durch solche Nachweisungen sich nä-



her von dem Bedürfnisse dieser besondern Administrationszweige unterrichten oder dieses Bedürfnis näher controlliren, so würde auch hierin der Zweck verfehlt seyn, indem die Salinenregie den bei weitem geringern Theil ihres Bedarfs aus Domänenwaldungen ziehet, und die Hüttenwerke sich jährlich ein bedeutendes Holzquantum durch Ankäufe aus Privat- und andern Waldungen verschaffen, und öfters sich dabei des Zugrechtes bedienen, welches ihnen bei Holzverkäufen, namentlich in Zwang und Bann zustehet. Demnach müßte eine Zusammenstellung des Holzbedarfs der beiden gedachten Verwaltungszweige auf dem Forstetat äußerst unvollständig werden, und es wird klar, daß eine genaue Nachweisung nur auf ihren eigenen Etats erscheinen könne, die sich alsdann in den Forstrechnungen jedoch nur für jenes Holz controlliren, welches sie aus Domänenwaldungen erhalten.

Fürs dritte muß ich mit der Commission in völliger Uebereinstimmung bedauern, wenn noch immer, wie es in dem §. 19. des Commissionsberichts nachgewiesen ist, sich der Betrag der Waldfrevel-Strafen auf 44,600 fl. berechnet. Ueberzeugt, daß die Waldfrevel, wie ich schon bei einer andern Gelegenheit bewiesen habe, nicht allein durch directe Mittel, das heißt, hauptsächlich durch geschärfte Strafen, sondern zum Theil durch indirecte Maßregeln verhindert werden müssen, hat die hohe Regierung in jenen Gegenden, wo sie im Besitze von Domänenwaldungen ist, die Gemeinden aber entweder keine Waldungen besitzen, oder aus solchen das Holzbedürfnis der Gemeindeglieder nicht bestreiten können, an die Bedürftigen das Holz entweder um billige Preise abgeben lassen, oder der ärmeren Classe das Leseholz sammeln gestattet. — Es versteht sich unter

den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, um keine Dienstbarkeit erwachsen zu lassen. — Etwas haben die versuchten indirecten Mittel zwar gewirkt, da sich offenbar die Summe der Waldfrevel-Strafen verringerte, sie waren aber nicht vermögend, ganz zum Zweck zu führen, und ich zweifle beinahe an der Möglichkeit, ohne geschärfte Strafen neben den indirecten Maßregeln zu diesem Zweck zu gelangen. Was den weitern Wunsch der Commission angehet, daß die Norm der Frevelthätigkeiten wenigstens die Mitwirkung der Gerichte zu lassen möge, so ist solcher längst schon in Erfüllung gegangen, indem die Gerichte den entscheidendsten Einfluß auf die Forstfrevel-Thätigkeiten haben, ja man kann annehmen, daß es im Effect dasselbe sey, als wenn die Gerichtsstellen die Frevel selbst thätigten. Dieses wird Ihnen, meine hochzuehrende Herren, klar werden, wenn Sie erwägen wollen, daß die Forstämter, welche zur Vereinfachung des Geschäftes die Frevelthätigkeiten halten, keinen Frevel die Strafe ansetzen dürfen, welcher den Frevel in Abrede stellet und die amtliche Untersuchung verlangt. Hierdurch wird dem Richter seine Amtsgewalt und dem Angeklagten sein Recht eingeräumt und er findet sogar gegen einen denkbaren Mißbrauch der Amtsgewalt Schutz in dem Gesetze, welches ihm die Berufungen an die Kreisdirectorien und an das großherzogl. Ministerium des Innern nicht allein vorbehält, sondern auch den geraden Weg bei der Administrativstelle offen läßt.

Zum vierten gründet Ihre Commission in dem §. 22. des Berichtes den Glauben, daß an der mit 9,800 fl. und respective 5,500 fl. angenommenen Position der Diäten, noch eine weitere Ersparniß eintreten werde, weil solche schon wirklich stattgehabt habe. Ich erwiedere hierauf,



durch die Anwendung, daß die Forstverrichtungen in einem der geographischen Lage der Bezirke angemessenen Zusammenhang geschehen müssen, wobei größtentheils die Anrechnungen für Hin- und Herreisen hinwegfallen, daß die in verschiedenen Waldungen mit verschiedenen Verrichtungen in einem Tag verdienten Diäten, nach den Raten des Zeitaufwandes auf die verschiedenen Waldbesitzer vertheilt werden müssen, die Diät selbst aber außer dem Fall des Uebernachtens auf zwei Dritttheile heruntergesetzt ist und endlich durch die schärfste, bei der Central-Administration eingeführte, Controll die Diäten sehr und gewiß unter das Verhältniß herunter gebracht sind, welches sich durch ein Einkommen von 835,880 fl. und die Nothwendigkeit, dieses Einkommen durch auswärtige Geschäfte der Forstbedienten zu gewinnen, herausstellt und rechtfertigen läßt. Eine weitere Ersparniß kann zwar versucht, aber es kann der Erfolg nicht zugesichert werden.

Durch diese Bemerkungen glaube ich, meine hochzu-ehrende Herren, die Zweifel und Anstände gelöst zu haben, welche nach dem Commissionsberichte sich noch hätten erheben können.

**Völcker:** So viel ihm bekannt sey, habe die Commission bloß deswegen den kleinen Anstand wegen Abgaben von Holz an Salinen und Hüttenwerke gehabt, weil zufällig zu ihrer Kenntniß gekommen, daß diesen das Holz bedeutend wohlfeiler zugewiesen worden, als es sonst verkauft werde, deswegen habe sie auch geglaubt, daß für die Folge die Nachweisungen specieller gegeben werden möchten. Er frage daher, ob sich wirklich dieses so verhalte, denn dadurch würde sich herausstellen, daß der Forst-Etat sehr vermehrt würde, wenn künftig das Holz um den gewöhnlichen Preis



abgegeben würde, und auf der andern Seite würde sich herausstellen, daß die Hüttenwerke einen geringeren Ertrag gewährten, als im Bericht angeführt sey.

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: So wie zum Theil aus staatswirthschaftlichen Rücksichten den Unterthanen Holz um billige Preise abgegeben werde, so seyen hie und da aus gleichen Rücksichten den Eisenwerken billige Preise gemacht worden, weil durch diese ganze Gegenden Vorthail zögen, und es unbillig wäre, wenn man ihnen den höchsten Preis ansetzen wollte. Wenn man vergleiche, welche Preise durch den Verkauf ins Ausland in früheren Zeiten zu erhalten gewesen wären, so würde es allerdings unwidersprechlich am Tag liegen, daß die Preise, welche die Hüttenwerke zahlen, mit jenen verglichen sich gering herausstellen, aber man habe geglaubt, diesen Gegenstand ganz vollkommen staatswirthschaftlich betrachten zu müssen, und deswegen hätten die Eisenwerke nicht die höchsten Preise bezahlt.

Zinkenstein: Er wisse, daß die inländischen Privat-Hüttenwerke das Holz zu den laufenden Preisen bezahlen. Wenn es also die herrschaftlichen Hüttenwerke dennoch wohlfeiler bezögen, so könnten jene unmöglich mit diesen concurriren, da ohnehin jene eine schwierige Aufgabe hätten, weil die herrschaftlichen Eisenhämmer sehr nachtheilig auf die Privatwerke wirkten, deswegen sollte man die Preise möglichst gleich stellen.

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: Die Privat-Eisenwerke berücksichtige man überall, vorzüglich dasjenige Werk, auf welches der Abg. Zinkenstein bei dieser Gelegenheit seine Aufmerksamkeit gerichtet zu haben scheine, der Preis sey zu 4 und 5 fl. für



das Tannenholz angefaßt worden, und die Regierung habe eben so geglaubt, hierdurch den Privat-Eisenwerken die Berücksichtigung gewährt zu haben, welche den eigenen Eisenwerken gewidmet sey.

Finkenstein beruhigt sich dabei.

Die Kammer beschließt, diese Einnahms-Position des Budgets mit 702,000 fl. zu genehmigen.

#### Forststrafen.

Schnecker: Er glaube, daß dieser Punkt die ganze Aufmerksamkeit der Kammer verdiene. Er bedauere überhaupt, diese beträchtliche Einnahmsposition hier sehr hoch stehen sehen zu müssen. Auch werde wahrscheinlich nicht nur im Badischen, sondern auch in andern Ländern darüber geklagt. Durch die Aburtheilung der Forstbehörde entstehe manche Ungerechtigkeit. Der Hauptnachtheil sey aber der, daß die meisten Freyer nicht erschienen, sondern sich contumaziren ließen, wodurch die Zeit, die darauf verwendet werde, verdoppelt werden müsse, denn die nicht Erschienenen würden hernach als übereinstimmend erklärt, und das Amt müsse sie wieder berufen. Er habe selbst von den Forstbehörden den Wunsch gehört, daß die Forstfrevel-Thätigkeiten in Gegenwart von Beamten möchten vorgenommen werden, weil schon das Ansehen des Beamten hier einwirke, wenn in seiner Gegenwart die Strafe dictirt werde, und er über die Zahlungsfähigkeit Auskunft geben könnte. Er frage daher, ob es nicht möglich sey, so lange keine neue Forstordnung erscheine, daß hier einige Veränderungen zur Erleichterung der Unterthanen getroffen werden können?

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: Der Abg. Schnecker scheine nicht mit der neuen Verordnung bekannt zu seyn, welche wegen des Contuma-



zirens der Waldfreveler ergangen sey. Um alle Nachteile zu vermeiden, sey verordnet worden, daß gleich nach der Frevelthätigung eine Liste von allen contumazirten Frevelern gefertigt, jedem einzelnen Ortsgericht mitgetheilt, und von diesen dann den Frevelern eröffnet werden. Wenn nun einer glaube, einen Widerspruch einlegen zu können, so stehe ihm der Weg offen. Er glaube nicht, daß überhaupt die Erörterung über die Bestrafung der Waldfreveler klarer zu geben seye, als er sie in seinem Vortrag bereits gegeben habe, der Effect sey übrigens der nämliche, ob die Frevel durch das Amt oder durch das Forstamt oder unter Mitwirkung beider Stellen gethätigt würden, denn das Forstamt dürfe dem Freveler, so bald er erkläre, er habe den Frevel nicht begangen, er wolle ihn untersucht haben, keine Strafe ansetzen. Seine Forderung werde alsdann zu Protocoll genommen und dem Amt zur weitem Untersuchung die Mittheilung gemacht. Ueberhaupt seyen bei der Forstfrevelthätigung mehr technische als rechtliche Kenntnisse erforderlich. Eine Untersuchung rücksichtlich des Rechts könne ganz einfach seyn, und wo auch gar keine Rechtskenntnisse vorhanden seyen, so werde die Vernunft so viel eingeben, wie man sich in Bezug auf den Ansat der Strafe, wovon das Gesetz deutlich spreche, zu benehmen habe. Es seyen aber technische Kenntnisse nothwendig, die das Amt nicht besitzen könne. Die Strafe hänge hauptsächlich von dem Werth des gefrevelten Holzes ab, und wie dieser Werth könnte vermindert werden für den Fall, wenn der Waldaufseher hierin sich nicht an einen rechtlichen und billigen Maasstab gehalten. Dieses verstehe der Forstbeamte besser, als der Justizbeamte, von welchem man diese Kenntnisse gar nicht verlangen könne.



Schnecker: Wenn der Justiz- und Forstbeamte mit einander handelten, so werde das Geschäft ohne Zweifel besser und richtiger gehen. Die häufigen Contumaze möchten übrigens wohl davon herrühren, daß der Forstbeamte nur allein die Frevelthätigung abhalte. Den gewöhnlichen Beamten fürchte man mehr als den Forstbeamten, und es würden daher auch mehr erscheinen, um die Contumazirung zu vermindern. Es seye bekannt, daß die Forstfrevler arme Leute seyen, die nichts bezahlen können, und aus diesem Grunde sollten die Beamten dabei seyn.

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: Er müsse bemerken, daß er nicht legitimirt seye, Namens der Regierung eine Erklärung zu geben.

Nach seiner Privatmeinung würde er aber zugeben, daß die Waldfrevelthätigung mit Concurrenz der Aemter geschehe, aber unter der unerläßlichen Bedingung, daß nicht das Forst-Verarium die Kosten der Thätigung zu bezahlen hätte, wie es der Fall ist, sondern die Frevler zur Zahlung der Kosten in Concurrenz gezogen würden.

Uebrigens aber glaube er darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß dieser Gegenstand eigentlich nicht zu der gegenwärtigen Discussion gehöre, da hier bloß über das Budget verhandelt werde.

Zachariä: Es seye in vorliegendem §. von zwei Dingen die Rede, von den Forstfreveln und Jagdfreveln; von beiden wolle er besonders reden.

Man habe schon oft in dieser Kammer von den Forstfreveln gesprochen, von der Größe der Strafen und von der Last, welche dadurch dem Lande aufgelegt werde. Ganz werde man in dieser Beziehung nicht ins Reine kommen. Es kommen bei diesem Gegenstande

zwei ganz besondere Eigenthümlichkeiten in Betrachtung, welche bei andern Gegenständen des Strafrechts nicht in Betrachtung kommen.

1) Müsse bei der Bestrafung der Forstfrevel nach gewissen Grundsätzen des Nothrechts verfahren werden, sonst könnten die öffentlichen und Privatwaldungen nicht aufrecht erhalten werden und

2) trete hier der besondere Umstand ein, daß nach den Grundsätzen des Strafrechts selbst die Forstfrevel nicht so wie andere Vergehen bestraft werden können, weil in der Meinung vieler Menschen die Handlung nicht für ein Vergehen gehalten werde. Es werde sich daher durch die Vermehrung der Forstfrevel, kein Schluß auf die Unsitlichkeit des Volkes überhaupt ziehen lassen. Uebrigens wolle er wünschen, daß der Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner doch der Aeußerung nicht Folge geben möchte, daß man künftig die Forstfrevel härter bestrafen müsse: Er sey der Meinung

1) daß härtere Gesetze den Freveln nicht vorbeugen, sondern sie eher vermehren würden, weil zu harte Gesetze immer die Folge hätten, daß sie nicht vollzogen würden und

2) wenn man auch auf diesem Wege die Forstfrevel mehr verhindern könnte, so wäre dieß ein Grundsatz des Schreckens, dem er nicht beitreten könnte. Was aber bei weitem mehr im Lande beklagt werde, sey, daß die Bestrafung der Forstfrevel durch die Kosten, die sie veranlasse, dem Lande nur noch viel größere Last auflege, und daß ferner bei der Bestrafung der Forstfrevel nicht ein vollständiger Beweis eingeholt oder gefordert werde; ihm sey in dieser letzten Beziehung ein Fall bekannt, den er aus dem Grunde an-



führen wolle, weil er in einer nähern Beziehung auf die Folge seines Vortrags stehe.

Der Hauptbeweis, den man bei solchen Sachen habe, sey gewöhnlich das corpus delicti. Nun seye es geschehen, daß 2 Jägerpursche aus verschiedenen Revieren, in welchen beiden Holz gestohlen worden, bei demselben Mann das corpus delicti gefunden. Gestohlenes Holz seye es gewesen, aber wo gestohlen? Das Zeichen hätte es nicht gehabt, und so seye es geschehen, daß wegen dieses corporis delicti zwei verschiedene Untersuchungen angestellt worden seyen.

Von weit anderer Art seyen die Jagdfrevel. Diese arteten sehr leicht in die allerschrecklichsten Verbrechen aus, und deßhalb müsse ein jeder wünschen, daß diesen Freveln so sehr als möglich gesteuert werde, besonders da mit diesen Freveln noch der Reiz zu so manchen andern Lastern, oder die Verführung zu einer unordentlichen Lebensart verbunden sey. Ihm scheine es nur ein einziges Mittel dagegen zu geben, ein Mittel, welches zugleich in anderer Beziehung von Wichtigkeit seyn werde, nämlich das Verpachten aller Jagden im Lande mit Ausnahme der Bezirke, die der Fürst für sich vorzubehalten gemeint seye. In dem benachbarten Württemberg habe man diesen Gedanken mit gutem Erfolg ausgeführt. Es ziehe aus dieser Verpachtung die Staatskasse ungefähr eine Einnahme von 22,000 fl. und man habe durch diesen Verwaltungsgrundsatz wirklich die Verminderung der Jagdfrevel zu bezwecken gesucht.

Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner: Der Abg. Zacharia habe behauptet, daß durch die Waldfrevel = Thätigung dem Lande eine Last aufgelegt sey. Er glaube, daß dieses auf einem Mißverständnis



beruhe, denn die Lasten, die dem Lande aufgelegt würden, müßten gleichartig auf die directe oder indirecte Steuer gelegt seyn, die Strafen der Frevel könne er aber nicht als eine Landeslast ansehen, sondern sie treffe nur den, der den Frevel begeht, und dieses könne derselbe ja vermeiden, dadurch daß er nicht freble. Auch seye der Vorschlag, die Kosten zu vermindern, ganz im Widerspruch mit der Absicht, eine weitere Concurrenz der Beamten bei den Frevelthätigkeiten eintreten zu lassen. Wenn jetzt schon die Kosten zu hoch seyen, so müßten sie noch mehr steigen, wenn die Beamten auch zugezogen würden. Uebrigens wiederhole er, nicht beauftragt zu seyn, Namens der Regierung hier eine Erklärung zu geben. Wenn die Kammer den Wunsch des Abg. Schnezler theile, so würde er, wenigstens aber nur unter der Bedingung, die Sache in einem Vortrag an die hohe Regierung unterstützen, daß die Kosten den Freveln zur Last fallen. Hinsichtlich des corporis delicti, von dem der Herr Abgeordnete Zacharia gesprochen habe, müsse er bemerken, daß ihm schon derselbe Fall vorgekommen sey, auf den sich derselbe bezogen. Es kämen Fälle in jeder Verwaltung vor, die auffallend seyen. Er gebe zu, der jetzige sey auffallend, er werde aber weniger auffallen, wenn man betrachte, daß durch die Reklamation eines solchen, der bei diesem Fall theilhaftig gewesen, die ganze Sache durch einen Bescheid der Verwaltungsbehörde erledigt worden sey. Selbst von jener Gegend, von welcher vielleicht der Abg. Zacharia sein Beispiel hergenommen habe, sey ihm ein solcher Fall bekannt. Allein der, den es getroffen, habe sich an die Oberforst-Commission gewendet, und die Strafe



sey auf einen Punkt beschränkt, sohin für den andern nachgelassen worden.

Bölcker glaubt, man solle gegen die Waldfrebler noch härtere Strafen bestimmen, wie dieses in einem Nachbarstaate mit gutem Erfolg der Fall sey.

Wolf spricht in gleichem Sinn.

Engeser trägt auf Abstimmung an, da der Abg. Zachariä nur von der Form des Verfahrens gesprochen habe, worüber er von dem Hrn. Regierungskommissär beruhigt worden sey.

Die Kammer beschließt, die Einnahmsposition mit 44,000 fl. für Forststrafen zu genehmigen.

Gehalte der Oberforstämter.

Engeser: Redlichkeit sey nirgends nothwendiger als bei den Forstbehörden, denn nirgends habe man mehr Versuchung, die Treue zu verletzen, als hier, besonders wenn der Diener eine sehr geringe Besoldung habe. Es seye daher zu wünschen, daß dieses Dienstpersonal so gestellt werde, daß man es, wenn es Unredlichkeiten begehe, um so härter bestrafen könne.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner: Dieß sey schon lange die Absicht der Regierung gewesen, und sie seye auch zum Theil ausgeführt. Wenn der Fall eintrete, daß höhere Forstdienste erledigt würden, so werde der Betrag der eingehenden Besoldung den Förstern zugewiesen, und dadurch werde dem Wunsch des Abg. Engeser entsprochen.

Die Kammer beschließt, diese Position mit jährlich 124,700 fl. zu genehmigen.

Verrechnungskosten,  
von der Commission auf 8,835 fl. herabgesetzt.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner:  
Es liege hier ein bloßer Schreibfehler vor, und die Commission habe daher in ihrer Berechnung Recht. Die Besoldungen der Forstverrechner in Pforzheim und Bruchsal seyen doppelt aufgeführt. Der Commissionsantrag könne daher ohne Bedenken angenommen werden.

Die Kammer beschließt, 8,835 fl. hierfür zu bewilligen. Desgleichen für Diäten die Summe von 9,800 fl.

Unterhaltung der Forstgebäude.

Zacharia bittet um Erläuterung über den Posten von 1000 fl. zum Zweck einer jährlichen Erbauung eines neuen Jägerhauses.

Frey: In dem Budget sey ausgesprochen, daß diese 1000 fl. zu jährlicher Erbauung eines Jägerhauses nothwendig seyen.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner:  
Man möge nicht glauben, daß damit alle Jahre ein Jägerhaus gebaut werden soll, sondern diese Summe werde bloß als Zuschuß gegeben. Die Nothwendigkeit herrschaftlicher Jägerhäuser liege am Tage, weil klar sey, daß der Förster seinen Miethsmann, wenn er einen Frevel begehe, nicht zur Bestrafung anzeigen werde, sonst würde letzterer dem erstern das Logis aufkündigen, wodurch der Förster zuweilen in nicht geringe Verlegenheit käme.

Die Kammer beschließt, 12,000 fl. zu bewilligen.

Besoldungen der Oberforst-Commission.

Diese werden von der Kammer mit 23,018 fl. genehmigt.

Als reiner Ertrag der Forstdomänen-Administration werden im Ganzen von der Kammer mit Stimmeinhelligkeit jährlich angenommen 480,215 fl.



Die Tagesordnung führt auf die Discussion des Etats der Berg- und Hüttenverwaltung.

Zacharia: Dieser Gegenstand sey allerdings von einem besondern Interesse für das Land, nicht wegen den Werken, die im Betrieb seyen, sondern wegen den Schätzen, die noch die Erde enthalte. Vor den Zeiten des siebenjährigen Krieges seye der Bergbau auf dem Schwarzwalde von großer Bedeutung gewesen, und es fänden sich namentlich in Kolb's statistischem Lexicon Nachrichten von einer Menge Silber-, Blei- u. Gruben, durch jenen Krieg aber sey dieser Bergbau fast überall aufgegeben worden, und bis jetzt nicht wieder erstanden. Um den Bergbau wieder zu beleben, müßte man ihn daher, wie in manchen andern deutschen Ländern z. B. in Sachsen, das sich durch seinen Bergbau so sehr auszeichne, für ganz frei erklären, und alle Berg- und Hüttenwerke, welche der Staat besitze, veräußern.

Die Commission habe von Verpachtungen gesprochen, ein Pächter werde sich zu einem solchen Werke kaum finden. Der Bergbau sey überhaupt ein sehr gewagter Bau, und am wenigsten vortheilhaft für den Staat. Hiervon werde man sich aus dem Commissionsbericht überzeugen, wo die bedeutenden Administrationskosten und das große Personal für den Dienst aufgeführt seyen. Ein einziger Rath in der Domänenkammer wäre daher wohl vollkommen genügend gewesen. Wenn man nun noch den Umstand erwäge, daß nach einer Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs v. Kettner das Holz um einen billigern Preis an diese Werke abgegeben werde, so werde am Ende von aller dieser Einnahme nichts übrig bleiben. Er

müsse daher wünschen, daß dieser Gegenstand in sorgfältige Verathung gezogen werde.

Hr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Kettner: Er habe nicht gesagt, daß das Holz im Allgemeinen um billigere Preise abgegeben werde, sondern nur hie und da, und dieß besonders aus staatswirthschaftlichen Rücksichten.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voelckh: Der Abg. Zacharia habe verschiedene Wünsche geäußert. Sein erster bestehe darin, daß der Bergbau gänzlich frei gegeben werden möchte. Er glaube, der Bergbau im Großherzogthum Baden sey eben so freigegeben, wie in Sachsen, ein Land, welches allerdings im Bergbau als Muster von jeher aufgestellt worden. Wer nach Erz suchen will, nehme einen Schurfschein, und wenn er etwas gefunden habe, so könne er sein Bergwerk ohne Hinderniß anlegen. Der Staat beziehe ein unbedeutendes sogenanntes Quatembergeld und den Bergzehnten, der leicht nachgesehen werde. Bis jetzt sey man nicht oft im Falle gewesen, eine solche Nachsicht eintreten lassen zu können, weil wenig Bergbaulustige vorhanden seyen. Der zweite Wunsch gehe dahin, alle Berg- und Hüttenwerke zu veräußern. Der Abg. Zacharia habe selbst bemerkt, daß die Verpachtung mit großen Schwierigkeiten verbunden seye, allein gerade die Umstände, welche eine Verpachtung so schwierig machten, machten auch eine Veräußerung schwierig. Es pachte Niemand gern ein Hüttenwerk, weil er wegen des Holzpreises, welcher dem Steigen und Fallen sehr unterworfen, nicht gesichert seye. Es könne sich also Niemand auf lange Jahre einlassen, ohne Gefahr zu laufen, viel von seinem Kapital zu verlieren. Bei dem Ankaufe der Eisenwerke finden sich aus dem näm-



lichen Grunde keine Concurrenten. Nur die Besitzer eigener Waldungen könnten es unternehmen, ein Eisenwerk zu kaufen. Wer eines kaufe und keinen Wald habe, riskire das nämliche, wie der, der ein Eisenwerk pachte, und nicht wegen des Holzpreises auf lange Jahre gesichert seye. Der Abg. Zachariä habe bemerkt, daß die Kosten bei den herrschaftlichen Eisenwerken sehr bedeutend seyen. Dieß seye nun wohl sehr natürlich. Jedes Gewerbe habe bedeutende Kosten, allein darauf käme es nicht an. Man könne eine Million verwenden, um 100,000 fl. jährlich zu beziehen, und man beziehe doch 10 pEt. Nicht auf die Ausgabe komme es an, sondern nur auf den reinen Ertrag. In dieser Beziehung seyen die eigenen Eisenwerke für den Staat durchaus nicht nachtheilig. Man habe das Grundstockscapital, so wie das Betriebscapital constatiren lassen, und das Resultat der reinen Einnahme zeige, daß diese Kapitalien sich zu 8½ pEt. rentiren, wie auch der Commissionsbericht sage; wenn nun der Staat Geld zu 4½ pEt. erhalte, so seyen für ihn die Eisenwerke keine schlechte Domäne. Seiner frühern Bemerkung, wegen des Verkaufes der Eisenwerke, müsse er beifügen, daß der Staat in neuern Zeiten sogar mehrere erkaufte habe, dieses könne noch mehr auffallen, als der Umstand, daß man sie nicht verkaufe; allein gerade diese Verhältnisse, welche die Veräußerung verhinderten, machten die Erwerbung vortheilhaft. Privatpersonen hätten solche Werke besessen, ohne große Waldungen zu haben; sie hätten sie nicht fortreiben können, und dem Staate um einen mäßigen Preis angeboten, der noch im Besitze bedeutender Waldungen seye. Was die weitere Bemerkung des Abg. Zachariä in Bezug auf das große Dienstpersonale betreffe, so glaube



er, daß sein Befremden darüber wegfallen werde, wenn er bemerke, daß der Director der Bergwerkscommission zugleich der Director des Dreisamkreises, und daß ein Rath zugleich Kreisrath seye, die ganze Commission also nur aus einem technischen und ökonomischen Referenten bestehe, die besonders bezahlt seyen. Ein technischer Referent seye durchaus nöthig, nicht nur um im Collegium die Vorschläge der Hüttenbeamten zu prüfen, sondern auch um die Eisenwerke von Zeit zu Zeit zu besuchen, und sich zu überzeugen, ob die Anordnungen der Commission gehörig vollzogen worden seyen, um sich zu instruiren, welche weitem Maßregeln zum bessern Betrieb der Geschäfte nothwendig seyn dürften. Ein ökonomischer Referent könne kaum entbehrt werden, wenn man bedenke, daß der Staat 12 oder 14 solcher Hüttenwerke habe, deren Ausgaben gehörig decretirt werden müßten, deren Rechnungen zu prüfen seyen. Ein Privatmann würde freilich einen Theil dieser Kosten nicht auszugeben haben, denn er habe den Vortheil, daß er Niemand Rechnung abzulegen brauche, als sich selbst, und den weitem, daß er manche Geschäfte auf kürzerm Wege ausmachen könne, die eine verantwortliche Verwaltung auf eine Weise erledigen müsse, die sie in den Stand setze, über alle ihre Handlungen Rechenschaft abzulegen; er glaube daher, daß die Bemerkungen des Abg. Zacharia die Kammer nicht abhalten würden, den Bergwerksetat zu genehmigen, und daß auch dazu nicht gerathen werde, diese Werke unter den gegenwärtigen Umständen zu veräußern. In jedem Fall würde ein solcher Antrag im Allgemeinen zu nichts führen, denn nur eine Veräußerung im einzelnen Fall könne entscheiden,



ob es vortheilhaft seye, ein Werk beizubehalten oder nicht.

Zacharia: Was die Freiheit des Bergbaues betreffe, so freue er sich, mit dem Hrn. Regierungscommissär ganz übereinzustimmen, denn es seye eben sein Gedanke gewesen, auch die, wenn schon geringen, Fesseln des Bergbaues abzunehmen, damit nicht bei einer solchen allemal gewagten Unternehmung der Spekulant die Besorgniß habe, man werde dereinst mit ihm den Gewinn auf irgend eine Weise theilen. Was die Beibehaltung oder Veräußerung der Hüttenwerke betreffe, so könne er dem nicht beitreten, was Herr Staatsr. Voeck gesagt: Zwischen der Verpachtung und Veräußerung seye der Unterschied sehr groß, bei einem Kauf könne man auf lange Jahre rechnen, und zum eigenen Vortheil große Kosten anwenden, was bei einer Pacht nicht der Fall seye. Doch die Hauptsache, welche seine Meinung rechtfertige, seye die, daß um so billige Preise der Staat Bergwerke an sich bringen könne, und an sich gebracht habe. Hieraus gehe hervor, daß der Einzelne nichts bei diesem Geschäfte gewinne, mithin um so weniger der Staat. Wegen der Centralstelle bemerke er noch: Zuerst seyen solche Stellen Ehrenstellen, alsdann komme eine kleinere, dann eine größere Besoldung dazu, und so vermehre sich die Last. Uebrigens könne durch Bildung auf Universitäten und in einer Bergacademie ein ökonomischer Referent auch zugleich das Technische versehen, wie es in andern Staaten geschehe.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeck: Er habe nicht bloß behauptet, daß, wenn ein Eisenwerk nicht verpachtet werden könne, so könne man es auch nicht vortheilhaft veräußern, er habe zugleich den Grund an-

geführt, der Verpachtung stehe nach seiner Ansicht der Umstand entgegen, daß der Pächter, hinsichtlich seines Holzbezugs, um einen gewissen Preis nicht gesichert seye, und eben diese Unzuverlässigkeit, rücksichtlich des Holzbezugs, stehe auch dem Kauf für einen Privatmann entgegen, der keine bedeutende Waldungen habe. Was die Bemerkung betreffe, daß ein technischer Referent auch die Stelle einer ökonomischen vertreten könne, so seye diese ganz richtig, vorausgesetzt, daß der Umfang des Geschäfts nicht zu groß seye, um durch eine Person beides besorgen zu lassen. Bekanntlich müsse der technische Referent oft die Eisenwerke selbst besuchen, während dieser Zeit könne er aber nicht zugleich die laufenden Geschäfte bei der Stelle selbst besorgen. Uebrigens müsse er noch bemerken, was zwar schon der Commissionsbericht sage, daß zu Beförderung des Bergbaues, unter die Ausgaben, für jedes Jahr 10,000 fl. ausgenommen worden seyen. Diese 10,000 fl. würden nicht verwendet, um Bergwerke für den Staat anzulegen, um selbst Bergbau zu treiben, sondern besonders zu Unterstützung von Privatunternehmungen. Diese Ansicht werde ohne Zweifel der Abg. Zacharia vollkommen theilen, denn sie stimme mit der Freiheit des Bergbaues auf der einen Seite, und mit der Vermeidung aller eigenen Verwaltung auf der andern Seite, vollkommen überein.

**Grimm:** Was die letzte Bemerkung des Herrn Staatsraths betreffe, so erlaube er sich, in dieser Beziehung einen Wunsch auszusprechen. Es seyen im Großherzogthum, besonders im untern Theile des Landes bei Wiesloch, zuverlässige Spuren von Kohlenlagern vorhanden. Es seyen auch schon Versuche gemacht



worden, und es wäre zu wünschen, daß sie fortgesetzt würden, weil gerade die Entdeckung eines Kohlenwerks für das Großherzogthum sehr wohlthätig wäre, besonders für die Salinen und für den Handel.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Die Regierung werde dieses nicht unbeachtet lassen, sie könne aber erst dann einschreiten, wenn die Summe von 10,000 fl. wirklich disponibel sey. Man habe früher bedauern müssen, daß so wenig für den Bergbau habe gethan werden können.

Die Kammer genehmigt sofort diese Position nach dem Ansatze des Budgets, so wie die weitere Position des Budgets für

Bergwerke,  
Centralkosten,  
Centralverwaltung, und  
Bureaukosten.

Für Lokal-, Eisen- und Hüttenwerksverwaltung werden bewilligt jährlich 15,500 fl. 56 fr.

Besoldungen und Bureaukosten  
bei der Bergwerksverwaltung.

Grimm fragt, warum die Bureaukosten mit der Besoldung in einem solchen Mißverhältniß ständen?

Frey: Die Gehalte der Hüttenreiber und anderer Rechnungsführer seyen dabei.

Die Position wird genehmigt.

Als Fond zur Beförderung des Bergbaues, werden 10,000 fl. bestimmt.

Der reine Ertrag beträgt demnach für das Jahr 1825, 87,800 fl., für das Jahr 1826, 83,200 fl., und für das Jahr 1827, 83,000 fl., welche von der Kammer einstimmig bewilligt werden.

Sattler: Nach Bewilligung des Fonds zur Beförderung des Bergbaues von 10,000 fl., wolle er nur der Aufmerksamkeit der Regierung, das Kinzig-Thal empfehlen, weil sich dort große Schätze von Erz befänden.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Es sey ihm bekannt, daß im ehemaligen Fürstenbergischen, in frühern Zeiten bedeutende Silberbergwerke gewesen, und es seye zu hoffen, daß wenn man diese 10,000 fl. besonders zur Aufmunterung an Privatleute abgebe, sie diejenigen Punkte zu ihrer Auffuchung wählen würden, wo mit der größten Hoffnung ein Vortheil zu erwarten sey.

Der Abg. Wolf wünscht, daß die Regierung auch dafür sorgen möchte, den in der Gegend von Doss befindlichen Gypslagern nachspüren zu lassen. Man habe deshalb Versuche gemacht, weil man aber keine Unterstützung erhalten, sie wieder aufgegeben.

Der Abg. Wild erstattet sofort Namens der Petitions-Commission Bericht über die Bitte der Gemeinden Donaueschingen, Breunlingen, Bachen, Unadingen und Mundelfingen, Straßenbau betreffend.

#### B e i l a g e Nr. 2.

Engeser: Er bedaure, daß er nicht vorher unterrichtet gewesen, daß der Gegenstand auf die heutige Tagesordnung komme. Er habe von der Sache ziemlich genaue Kenntniß. Es sey zuerst eine Straße von Dürnheim nach Marbach hergestellt, und die Kosten derselben der ganzen Umgegend aufgelegt worden, weil diese Gemeinde allein die Ausgaben zu tragen nicht im Stande gewesen. Nachdem aber der Bau der Saline begonnen, habe diese Straße aufgehört, ein bloßer Vicinalweg zu



seyn, denn alle Baumaterialien, alles verkaufte Salz hätten sie passirt. Man könne also der Gemeinde nicht zumuthen, daß sie den Weg allein unterhalte. Für die entfernten Gemeinden sey es um so härter, als sie die Leistungen nicht in natura machen könnten, sondern in baarem Gelde, welches sich hoch belaufte, ihren Antheil geben müssen. Er glaube also, man solle die Bitte dem Großherzogl. Staatsministerium empfehlen. Eine Gemeinde habe sich bereits vergeblich an dasselbe gewendet, und die übrigen hätten geglaubt, sie würden dasselbe Schicksal haben. Eine Abschrift dieser Abweisung werde er später vorlegen. Gerecht wäre es in jedem Fall, daß die Salinenkasse einen Theil der Kosten trüge. Die Last sey außerordentlich, und es müsse einem District wehe thun, wenn die technische Behörde eine solche Straßenveränderung anordne, wodurch Gemeinden über ihre Kräfte beladen würden. Er wiederhole daher seinen Antrag, die Bittschrift an das Staatsministerium mit der Empfehlung zu geben, daß es unter den vorwaltenden Verhältnissen auf die Gemeinde Rücksicht nehmen möge.

**Böcker:** Nur in dem Fall werde er diesen Antrag unterstützen, wenn die Gemeinde sich wirklich ausweise, daß sie sich vergeblich an das Staatsministerium gewendet habe.

**Jolly:** Dieß scheine ihm auch die Vorfrage zu seyn, so wie er aber den Herrn Berichterstatter verstanden habe, sey das nicht geschehen. Ein Mitglied der Kammer könne diese vorgeschriebene Form, durch Erwähnung dessen, was es außeramtlich erfahren habe, nicht ersehen.

Auf den Grund oder Ungrund der Beschwerde wolle er jetzt nicht eingehen. Aber über jenen formellen Punkt

könne die Kammer nicht hinweg gehen, sonst würde sie mit zahllosen Gesuchen überhäuft werden.

Wild: Die Commission habe die Privatmeinung gehabt, daß diese Gemeinden Berücksichtigung verdienen, und dieser Weg aus Staatsmitteln bestritten werden müsse, aber sie habe geglaubt, daß die Kammer nicht über den §. 67. der Verfassung weggehen könne.

Gebhardt glaubt ebenfalls, daß schon über das Gesuch beim Staatsministerium entschieden sey, erklärt sich aber dennoch mit der Meinung des Berichtserstatters einverstanden. — Nachdem Engesser bemerkt hatte, daß er die Abweisung urkundlich nachweisen wolle, erklärten die Abgeordneten Dollmâtch und Jolly wiederholt, daß dies, wenn es auch geschehe, der Vorschrift des §. 67 der Verfassung nicht Genüge leiste.

Bölker trägt darauf an, die Berathung aus diesem Grunde noch auf einige Tage zu verschieben.

Der Antrag wird von der Kammer angenommen.

Wild berichtet ferner über eine Bitte der Gemeinde Sennfeld, grundherrliche Abgaben betreffend,

Veilage No. 3. (nicht gedruckt.) welche nach Beschluß der Kammer an das Großherz. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden soll.

Die Sitzung wird damit geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der dritte Secretär:

Kern.

Frhr. v. Fischer.



Beilage Nr. 2. zum Protokoll v. 3. Mai.

### B e r i c h t

des Bittschriftenausschusses über die Eingaben der  
Gemeinden Donaueschingen, Breunlingen u. d.  
Straßenbau betreffend.

### E r s t a t t e t

von dem Abgeordneten Wild.

Hochgeehrte Herren!

Die Ortsvorstände der Gemeinden Donaueschingen, Breunlingen, Bachen, Unadingen und Mundelfingen, beschwerten sich in einer, bei der zweiten Kammer eingereichten Eingabe, daß

1) zur verordneten Herstellung des sogenannten Nothwegs von der Saline zu Dürnheim nach Billingen, und von Dürnheim nach Marbach, wo er wieder mit der Chaussee zusammentreffe, weil die Gemeinden, durch deren Gemarkungen diese Wege zögen, nicht im Stande seyen, ihn aus eigenen Kräften herzustellen, ihnen sämmtliche Gemeinden der Aemter Billingen und Hüfingen zur Concurrnz beigegeben worden, indem vielmehr die Herstellung dieser Straße auf die allgemeine Straßenbaukasse oder auf die Dürnheimer Salinentasse übernommen werden sollte, weil die Dürnheimer Saline zum Vortheil des ganzen Landes gereiche. Die zur Herstellung angehaltenen Gemeinden seyen zum Theil 4 bis 5 Stunden entfernt, könnten ihren Frohdantheil nicht in natura leisten, müßten daher ihren Antheil an die nahe gelegenen Gemeinden in Accord geben, und würden dadurch sehr benachtheiligt.

Die 2te Beschwerde besteht darin, daß zur Abgrabung des sogenannten Kuhbergs, in der Donau- eschinger Gemarkung, die Hüfinger Amtsgemeinden mit der Stadt Breunlingen und ihrer geringen Dependenz zur Ausbülfe beigegeben worden, auch hier müssen wegen Entfernung der meisten Gemeinden die Frohnden in Accord gegeben werden, kaum sey mit Abbehnung der Steig der Anfang gemacht, und schon beliefen sich die Kosten auf 3,746 fl. 46 kr. welche auf die Amt Hüfingischen und Breunlingischen Amtsgemeinden reparirt seyen; diese Herstellung eigne sich entweder auf die allgemeine Chausseekasse, oder auf eine andere Kasse, weil sie ihrer Natur nach nicht unter den §. 4 der Verordnung vom Jahr 1810 St. 6. Nro. 20. desselben Jahrs, vielmehr unter dem §. 10 dieser Verordnung zu subsumiren sey.

Alle Reclamationen seyen vergebens gewesen, vielmehr nach einer höchsten Ministerial-Verfügung vom 15. October v. J., Nro. 11732. die Kosten dieser Rectification auf die Gemeinden der Aemter Hüfingen und Breunlingen reparirt worden. — Die Bitte ist, diese Straßen-Rectification auf die Chausseekasse oder eine andere öffentliche Kasse zu übernehmen. — Nach der bestehenden Verordnung giebt es dreierlei Gattungen von Straßen;

- 1) Land- oder Heerstraßen, welche aus der Chausseekasse mit Ausnahme der gesetzlichen Frohnden unterhalten werden;
- 2) Communicationswege, welche eine Gegend mit der andern verbinden, und nur einer gewissen Gegend zum Vortheil gereichen, diese werden entweder von einer gewissen Anzahl Gemeinden, oder auch von einem ganzen Amt oder mehreren



Aemtern, je nach dem Grad ihrer Wichtigkeit unterhalten

3) Vicinalwege, welche blos eine Gemeinde mit der andern verbinden, und daher blos auch von jeder Gemeinde, soweit ihre Gemarkung reicht, unterhalten werden.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt betrifft, nämlich die Herstellung des Wegs von Dürnheim nach Bellingen und von Dürnheim nach Marbach, so schien Ihrer Commission, da sie keine Akten besaß, und diese ihr erst unterm 29. April mitgetheilt wurden, daß es allerdings billig sey, diese Straße als einem allgemeinen Landeszweck entsprechend, in den allgemeinen Chausseeverband aufzunehmen.

In den vom Großh. Hohen Ministerio des Innern mitgetheilten Akten ist folgender Beschluß vom 23. Dez. 1823 Nro. 16321 enthalten:

„Der General-Salinen-Commission ist der Bericht des Seekreis-Directoriums mit der Eröffnung zuzustellen, daß wir die Ansicht des Seekreis-Directoriums, den fraglichen Vicinalweg in den Chausseeverband sogleich aufzunehmen, nicht theilen können, indem des Umstandes wegen, daß er dormalen mehr als sonst gebraucht wird, die bestehenden Verordnungen nicht modificirt werden können, und dieser Weg ohnehin, so wie die neue Straße von Marbach nach Dürnheim angelegt seyn wird, als eine solche niemals gebraucht werden wird, zudem besitzt auch der Wasser- und Straßenbau fond im gegenwärtigen Augenblick kein parates Mittel, um eine derartige unborgesehene Ausgabe bestreiten zu können.“

Die beschwerenden Gemeinden haben nicht ange-

führt und nicht nachgewiesen, daß sie gegen diesen Beschluß den Recurs an das Großh. Hohe Staatsministerium ergriffen, und dort abweislich vorbechieden worden, eben so wenig geht hierüber aus den Akten hervor; es scheint vielmehr bei dem Beschluß des Großherz. Hohen Ministeriums des Innern geblieben zu seyn. Ihre Commission glaubt daher gegen den §. 67. der Verfassungs-Urkunde anzustoßen, wenn sie eine Ansicht hinsichtlich der materiellen Beschwerde aussprache, glaubt vielmehr, daß den beschwerenden Gemeinden überlassen werden müsse, sich vorderst an das Großherzogl. Hohe Staatsministerium zu wenden.

Das nämliche ist der Fall bei dem zweiten Beschwerdepunkt, indem darüber gar nichts in den mitgetheilten Akten des Großherzogl. Ministeriums des Innern vorkommt, und von den sich beschwerenden Gemeinden weder angeführt noch nachgewiesen ist, daß sie sich an das Großherzogl. Hohe Staatsministerium gewendet haben, denn der angerufene Ministerialbeschuß vom 15. October v. J. Nro. 11732. der aber in den mitgetheilten Akten nicht enthalten, ist offenbar, wie schon die hohe Geschäfts-Nummerzahl ergiebt, ein Beschluß Großherzogl. Ministeriums des Innern.

W i l d.

